

TRAVEL IUS

Ausgabe 2009, 9. September

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter
<http://www.reisebuererecht.ch/archiv/> herunterladen.

+++ Strengere Regeln für Allgemeine Geschäftsbedingungen

+++ Wer ist für die Zolldeklaration verantwortlich

+++ Reiserechtsworkshops auch am TTW

+++ Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüren

+++ "Denied Boarding Verordnung"

+++ Zum Schluss

Liebe Leserin, lieber Leser

Auch während dem Sommer waren die Juristen äusserst aktiv – nichts von Sommerferien. Hier erhalten Sie einen Ausschnitt dessen, was geschehen ist.

Sie können diese "Travel ius" auch als PDF-Datei unter <http://www.reisebuererecht.ch/archiv/> herunterladen.

Mit freundlichen Grüssen

Rolf Metz
Rechtsanwalt

+++ Strengere Regeln für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Bundesrat hat Änderungen zum Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb in die Vernehmlassung geschickt. Dabei soll die Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihre Rechtmässigkeit verbessert werden.

Bis jetzt können AGB nur in einem konkreten Rechtsstreit überprüft werden und das Urteil hat nur Rechtswirkung zwischen den beteiligten Parteien. Neu sollen AGB abstrakt, also ohne

Vorliegen eines konkreten Vertragsverhältnisses, vor Gericht prüft werden können. Reiseveranstalter und Reisebüros, die AGB verwenden, werden somit in Zukunft gut daran tun, gesetzeskonforme AGB zu verwenden. - Ob die Änderung überhaupt in Kraft tritt und auf welchen Zeitpunkt, wird das Ergebnis der Vernehmlassung zeigen.

+++ Wer ist für die Zolldeklaration verantwortlich?

Stellen Sie sich vor, Sie fahren mit Freunden in die Ferien. Als zuvorkommende Person stellen Sie sich als Fahrer zur Verfügung und fahren mit Ihrem Auto. Zurück von der Reise werden Sie am Schweizer Zoll gefragt: "Haben Sie etwas zu verzollen?" Im guten Glauben, dass Ihre KollegInnen auch nichts zu verzollen haben, sagen Sie: "Nein." – Der Zöllner will es nun genau wissen, winkt Sie heraus. Und man wird fündig, zu verzollende Waren werden entdeckt. Wer ist die für die Deklaration der eingeführten Waren verantwortlich? Das Bundesgericht hat am 18. Juni 2009 entschieden, dass nicht nur der Eigentümer der Waren, diese anmelden muss. **Vielmehr ist an erster Stelle der Fahrer des Autos zur Anmeldung verpflichtet. Er führt die Waren in die Schweiz ein. Er hat die Deklarationspflicht zu erfüllen.**

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte dieses Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/ abonniert werden.

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 17. November 2009

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Es sind nur noch wenige Plätze frei. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10/>. Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung/>.

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 24. November 2009

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2/> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung/>

+++ TTW-Rechtworkshops: "Ich mache meinen eigenen Preis und andere Rechtsfallen"

Auch in diesem Jahr gibt es öffentliche Rechtworkshops während des TTW. Der Titel lautet: "Ich mache meinen eigenen Preis und andere Rechtsfallen". Ein aktuelles Thema, das die Reisebranche aufgerüttelt hat. Die Workshops werden vom TTW angeboten, können ohne Anmeldung und gratis besucht werden. Dauer: 45 Min. Je einmal auf Deutsch und Französisch an beiden TTW-Tagen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem TTW-Programm.

+++ Mondial Assistance/Elvia-Reiserechtsbroschüren

Mondial Assistance/Elvia publiziert auf den TTW eine weitere Reiserechtsbroschüre. Diese kann gratis am Mondial Assistance/Elvia-Stand anlässlich des TTW bezogen werden. Die Broschüre erscheint auf Deutsch und Französisch.

Die die bisher erschienen Elvia-Reiserechtsbroschüren können Sie hier bestellen:

<http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren>

+++ EU-Verordnung 261/2004: "Denied Boarding Verordnung"

In der Schweiz ist es überraschend ruhig um die EU-Verordnung 261/2004, obwohl es um Beträge bis rund CHF 1'000 gehen kann. Im Ausland ist das ganz anders. Vor dem Europäischen Gerichtshof sind mehrere brisante Fälle hängig. Der Deutsche Bundesgerichtshof (BGH) ist viel beschäftigt. So auch am 30. April 2009 wo es um folgenden Fall ging: Der Kläger hatte einen Flug von Frankfurt a.M. über Paris nach Bogotá gebucht. In Frankfurt wurde das Gepäck bis nach Bogotá abgefertigt. Er selber erhielt aber noch keine Boarding-Karte für den Flug Paris – Bogotá. Der Abflug in Frankfurt verzögerte sich aufgrund von Nebel und überfülltem Flugraum über Paris. Der Zubringerflug kam in Paris mit Verspätung an. Der Kläger erreichte den Flug Paris – Bogotá nicht mehr, weil bei seinem Eintreffen der Einsteigevorgang bereits abgeschlossen war. Er konnte erst am nächsten Tag nach Bogotá fliegen.

Der BGH entschied, dass der Kläger keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung von € 600 hat. Und dies unabhängig davon, ob beide Flüge von derselben Fluggesellschaft durchgeführt werden. Entscheidend ist: Die zwei Flüge werden separat betrachtet. Das heisst, eine Ausgleichsleistung muss nur bezahlt werden, wenn auch beim Flug Paris – Bogotá sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Bestätigte Buchung für den Flug. 2. Check-In zur angegebenen Zeit, fehlt eine solche 45 Min. vor dem Abflug. 3. Am Flugsteig wird dem Fluggast der Einstieg (Boarding) verweigert. – Die Verordnung sagt nicht, wann der Fluggast beim Flugsteig eintreffen muss. Diese Angabe findet sich auf der Boarding-Karte. Der Passagier muss sich zur angegebenen Zeit beim Gate einfinden oder doch noch während des Boardings. Ist der Einsteigevorgang jedoch bereits beendet und ist der Einstieg tatsächlich nicht mehr möglich, wird ihm das Einsteigen nicht verweigert.

Fazit: Der Passagier trägt das volle Risiko bei einem Umsteigeflug den zweiten Flug rechtzeitig zu erreichen. Dies unabhängig der Ursache einer allfälligen Verspätung des Zubringerfluges. Dies die Regelung nach der EU-Verordnung 261/2004. – Davon unberührt ist eine allfällige Haftung der Zubringerfluggesellschaft aufgrund des Montrealer Übereinkommens.

+++ "Bitte nicht stören"

Das Landgericht Frankfurt hat entschieden, dass das "Nicht stören"-Schild durch das Hotelpersonal und den Reiseveranstalter zu beachten ist. Eine allein reisende Frau hatte an ihre Hoteltüre in Ägypten das "Nicht stören"-Schild angebracht. Der zu Hause gebliebene Ehemann der Reisenden wurde unruhig, weil sie nicht wie gewohnt anrief. Das Hotelpersonal klopfte in der Folge mehrmals an die Türe und schob Zettel mit der Bitte sich zu melden unter der Zimmertür durch. Als sich die Frau nicht meldete, liess der Hotelier das Zimmer am zwei-

ten Tag öffnen. Die Frau war an einem Nierenversagen erkrankt und ohnmächtig geworden. Während fünf Tagen lag sie im Krankenhaus im Koma.

Das Landgericht Frankfurt entschied, dass der Reiseveranstalter und der Hotelier richtig gehandelt hatten. Der Reiseveranstalter hat Obhuts- und Fürsorgepflichten. Diese gehen jedoch nicht so weit, dass er auf Wunsch einer nicht mitreisenden Person, sei es auch der Ehemann, ohne hinreichende Anhaltspunkte, dass ein Notfall vorliegt, die Türe öffnen darf. – Vielmehr wäre dies ein massiver Eingriff die Privatsphäre des Hotelgastes. Es ist ausgesprochen unwahrscheinlich, dass sich der Hotelgast in einer derartigen Notlage befindet, dass er sich nicht mittels Telefon oder unmittelbar akustisch bemerkbar machen kann. Ein Hinweis eines Dritten, dass entgegen der üblichen Gewohnheit kein Telefonanruf erfolgt sei, stellt keinen hinreichenden Anhaltspunkt für einen solchen Notfall dar. Erst am zweiten Tag bestand Veranlassung, das Hotelzimmer zu öffnen. Was ja dann auch geschehen war. Die Klage wurde daher abgewiesen. Der Veranstalter musste weder den Reisepreis rückvergüten noch Schadenersatz bezahlen.

+++ Zum Schluss ein politisch nicht korrektes Gesetz aus den USA

Aus einem Gesetz in Florida, USA: "Unverheirateten Frauen ist es nicht erlaubt, sonntags mit dem Fallschirm abzuspringen." (Quelle: Texto).

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2009

Rolf Metz, Rechtsanwalt
casella postale 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung/